

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 17=37 (1871)

**Heft:** 7

**Artikel:** Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-94479>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Armeen als Manöver in der Nähe des Feindes, um an ihn heran zu marschieren und schnell die Schlachtlinie zu bilden, vortheilhaft.\*)

Bei großen Heeren und einem weit ausgedehnten Kriegsschauplatz, wo große Strecken zurückgelegt werden müssen, um den Feind zu erreichen, erschien derselbe nicht anwendbar.

Bei der Invasion in der Champagne 1792, wo die große Armee der Alliierten 60 Stunden weit marschierte, bis sie auf den Feind traf, hatte sich der treffenweise Abmarsch als nachtheilig erwiesen. — In dem Laufe der Revolutionskriege wurden die Heere aber immer mehr vergrößert; um solche Heeresmassen leiten und gleichzeitig gegen einen Punkt bringen zu können, mußte man sie in mehrere Kolonnen teilen, welche, jede eine besondere Richtung verfolgend, sich am Tage der Schlacht vereinigten.

Eine Armee von 100,000 Mann, oder noch stärker, würde, wenn sie nur einen Weg verfolgen wollte, schwer und langsam marschieren; eine nothwendige Folge der großen Masse von Menschen, Pferden, Kriegsgeräth, Gepäck u. s. w. Wie viele Zeit wäre zur Entwicklung erforderlich, wenn der Feind ihre Spitze angreift, wie leicht wäre es, dem Feind die Armee zu trennen, wenn er ihr in die Flanke fällt, wie bald wären die Dörfer, durch welche dieser lange Zug geht, erschöpft, und was würden dann die letzten finden?

Die Eintheilung in mehrere Kolonnen erschien unerlässlich, um den Unterhalt des Heeres zu ermöglichen, den Marsch leichter und die Entwicklung schneller zu machen.

Die Schnelligkeit der Bewegung vermehrt die Stärke einer Armee und ist von dem höchsten Vortheil, da sie erlaubt, wechselweise ihre Masse auf jeden Punkt der feindlichen Linie zu bringen.

In den starken Divisionen, welche während den Revolutionskriegen oft 13 bis 16,000 Mann zählten, glaubte man das Mittel gefunden zu haben, die Bewegung größerer Armeen genugsam zu erleichtern, und ließ auf dem Marsch gegen den Feind eine jede derselben einen besonderen Weg verfolgen. Der Marsch wurde zwar dadurch erleichtert und durch die größere Anzahl der Kolonnen die Aufmerksamkeit des Feindes getheilt, doch die Erfahrung zeigte bald, daß auf ein rechtzeitiges Enttreffen und Zusammenwirken zahlreicher und weit von einander entfernter Kolonnen wenig zu zählen sei. Die Leitung des Heeres wurde durch die große Anzahl der Unterabtheilungen, welche unter dem direkten Befehle des Oberbefehlshabers standen, sehr erschwert, auch gab es wenige Generale, welche selbstständig eine so große Masse gut zu führen verstanden. Der Krieg hatte jedoch einige mit höheren Talenten begabte Anführer ausgebildet, und es lag nahe, diesen den Befehl über mehrere Divisionen, deren Stärke dann vermindert und deren Zahl vermehrt wurde, zu übertragen. So teilte schon General Moreau 1796 die Rheiñarmee in rechten und linken Flügel und Centrum, und schied nebst dem

eine besondere Reserve aus, welche nur von dem General en chef abhing. — Was früher eine vorübergehende Kombination war, machte Napoleon bleibend und teilte sein Heer 1804 in Armeekorps ein. Diese erhielten beim Ausbruch eines Krieges immer eine ihrer Aufgabe und den Talente ihrer Chefs entsprechende Stärke. Diese Formation bot große Vortheile. — Ein Armeekorps von 20 bis 30,000 Mann findet bei nahe überall im Umkreise der nächsten Gegend, welche es auf dem Marsche zu durchziehen hat, zu leben. Die Nachfuhr von Zwiesack für 9 oder 10 Tage genügt, für die Zeit, wo die Armee in nächster Nähe des Feindes sich befindet, auf einem begrenzten Terrain manövriren muß und durch andere Korps in ihrem Rayon beschränkt wird. Dadurch wird die Armee in kultivirten Gegenden unabhängiger von den Magazinen. Entfernt vom Feinde, bedrohen die Korps, die auf verschiedenen Straßen marschieren, gleichmäßig alle Punkte der Vertheidigungslinie des Feindes, und es ist ihm schwer, zu bestimmen, auf welchem Punkt der Angriff stattfinden wird; der Feind wird dadurch beunruhigt und ist genötigt, seine Bewegungen jenen des Gegners unterzuordnen.

Entfernt vom Feinde, marschiert die Armee korpsweise in mehreren größeren Kolonnen, welche in dessen Nähe, und wenn der Augenblick der Entscheidung herannahrt, sich näher zusammenziehen.

Beim Vormarsch behält man die Freiheit, die Korps auf einem Flügel oder in der Mitte, wie es gerade (nach der jeweiligen Aufstellung des Feindes) am vortheilhaftesten erscheint, zu konzentrieren, während der Feind auf den übrigen Punkten seiner Front durch Demonstrationen festgehalten wird.

Sind die Korps auf den Sammelpunkten vereint, dann wird ihnen die Marschlinie bezeichnet und werden die Punkte bestimmt, wo sie in nähere taktische Beziehung treten sollen.

Bei der Initiative bewegen sich die Korps in konzentrischer Richtung gegen die feindliche Front oder dessen Kommunikationslinien.

(Fortsetzung folgt.)

#### Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements.

(25. Januar.) Das Departement beehtet sich, Ihnen in der Anlage einige Exemplare der nunmehr beendigten Zeichnung und Ordonnanz zum neuen Kabettengewehr zu übersenden und Ihnen dabei folgende Mittheilungen zu machen:

Das Beschließen der Läufe, die Kontrolle des fertigen Gewehres und das Einschießen desselben wird auf Kosten des Bundes übernommen. Der Preis des fertigen, in der Schweiz fabrikirten Gewehres wird, Zugehör indegriffen, noch theilweise von der zu erstellenden Quantität abhängig sein und bei nicht zu geringer Anzahl Fr. 40 & 43 nicht übersteigen.

Um nun die diesfalls bereits getroffenen Vorleihen zur Vollendung zu bringen, laden wir Sie ein, die Anzahl der zu herstellenden Gewehre mit gefälliger Beförderung an Herrn Major Schmidt, eidg. Oberkontrolleur in Bern, zur Kenntniß zu bringen, welcher vom Departement beauftragt ist, die Aufträge entgegenzunehmen und für deren beförderliche Ausführung zu sorgen.

(1. Februar.) Beilegnd senden wir Ihnen eine Anzahl Instructions, betreffend Unterkunft, Verpflegung, Besoldung und

\* ) Vergl. damit die Liniar-Taktik Friedrich II. in Nr. 16 des vor. Jahrgangs.

Administration der internirten französischen Militärs zur Zustellung an die betreffenden Depotskommandanten und zur Vollziehung.

(1. Februar.) In Bestätigung unserer heutigen telegraphischen Depesche, machen wir Ihnen die Mittheilung, daß nach einem Berichte des Generals heute die an unsern Grenzen stehende französische Armee übertraten werde, und daß sich die Zahl der Uebertretenden bis auf 80,000 belaufen kann.

Der Bundesrat hat beschlossen, Ihnen Kanton davon..... zuzuhören. Die Unterbringung wird Ihnen überlassen. Die Verpflegung nach eidg. Reglement wird vom Bund vergütet. Die Bewachung ist von Ihnen anzunehmen. Wir ersuchen Sie, sofort für die nötigen Lebensmittel zu sorgen. Die Zahl der in Ihren Kanton Instraditionen wird Ihnen durch das Hauptquartier mitgetheilt. Die frühere Repartition auf die Kasernen wird damit aufgehoben.

(3. Februar.) Nachdem es sich gezeigt, daß unter den kürzlich nach Ihnen internirten französischen Militärs auch Schweizer sich befinden und ein Gleichtes auch bei den künftig Uebertretenden zu erwarten ist, hat der schweiz. Bundesrat unterm 2. dies beschlossen, es seien dieselben sofort zu entlassen und in gleicher Weise bei andern Schweizern, die sich unter den zu Internirnden befinden, zu verfahren. Wir beehren uns, Ihnen diesen Beschluß hiemit zur Kenntniß zu bringen und Sie zu ersuchen, denselben vorkommenden Fällen zu vollziehen.

(4. Februar.) Das Militärdepartement hat denjenigen Kantonen, welche Infanterie und Scharfschüßen zu der gegenwärtigen Grenzbefestigung stellen, bereits den Auftrag ertheilt, die Gewehre bei der Entlassung der Truppen abzunehmen, um dann sofort zur Umrüstung der Graduation der Absehen nach dem Metermaß zu schreiben.

Mit Gegenwärtigem dehnen wir diese Maßregel auch auf alle zur Bewachung der internirten Franzosen aufgebotenen, mit kleinkalibrigen Gewehren versehenen Truppenteile aus.

Sie wollen daher auch diesen Truppen bei der Wiederentlassung die Gewehre abnehmen und zur Verfügung des Herrn Artillerie-Inspectors halten.

(4. Februar.) Da viele der ankommenden Internirten von allen Hülfsmitteln entblößt sind, so laden wir Sie ein, den bis jetzt angelkommenen schon morgen den 5. dies den Sold vom 1. bis 5., also von fünf Tagen auszuzahlen. Allen später Ankommenden ist sofort der Sold vom 1. an gerechnet zu bezahlen.

(6. Februar.) Das Departement sah sich seiner Zeit aus Rücksichten, welche die Stellung der Schweiz als neutraler Staat den Bundesbehörden auferlegte, gezwungen, den Verkauf von Munition an Privaten zu untersagen.

Bei den gegenwärtigen Verhältnissen scheint diese Maßregel nicht mehr nötig, und wir gestatten daher den Verkauf von Munition an Schützengesellschaften. Die Bewilligung zum Verkauf an Privaten tritt erst nach dem Friedensschluß ein.

Immerhin bleibt es selbstverständlich, daß die Kantone stets im Besitz derjenigen Zahl von Patronen bleiben müssen, welche sie von Gesetzes wegen zu halten verpflichtet sind, und daß sie daher, um dem Bedarf der Gesellschaften genügen zu können, rechtzeitig die nötigen Bestellungen beim Laboratorium zu machen haben.

(7. Februar.) Das Departement beehrt sich, den Kantonen, deren Landwehr-Schützenkompanien an den laut Schultableau dieses Jahr stattfindenden Cadres- und Schießkursen teilnehmen, die Mittheilung zu machen, daß die Kompanien hierzu mit Peabody-Gewehren bewaffnet werden sollen. Die Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials hat demgemäß Auftrag erhalten, den Kantonen diese Gewehre rechtzeitig einzustellen.

(7. Februar.) In Erledigung gestellter Anfragen, wie es mit den französischen Korpsärzten, welche bei den Truppen bleibend, bezüglich der Besoldung zu halten sei, laden wir Sie ein, wie folgt zu verfahren:

Diejenigen französischen Korpsärzte, welche bei den internirten Truppen bleiben und bei denselben für den Sanitätsdienst thätig sind, erhalten, soweit sie den Offiziersgrad bekleiden, einen täglichen Sold von Fr. 10.

Diejenigen Aerzte, welche sich dem Sanitätsdienste bei den internirten Truppen nicht unterzählen wollen, sind in die zunächst gelegenen Offiziersbezirke (Art. 1 der Instruktion vom 1. Febr.) zu weisen.

(7. Februar.) Laut Schultableau finden in diesem Frühjahr die Cadrekkurse für die Landwehr-Schützenkompanien statt.

Das Departement beehrt sich hiemit, den Kantonen, deren Schützenkompanien an diesen Kursen teilnehmen, ein Verzeichniß zu übersenden, aus welchem die Zahl der Büchsenmacher, Frater und Trompeter zu entnehmen ist, welche jeder Kanton mit seinen Kompanien zu stellen hat.

Im Weiteren wird bemerkt, daß die Kompanie-Büchsenmacher mit Werkzeuglisten nach bisherigem Modell nebst einem kleinen Vorraum von Bestandtheilen für Peabody-Gewehre auszurüsten sind.

Tableau, betreffend die von den Kantonen zu den Landwehr-Cadrekkursen zu stellenden Arbeiter und Spielleute.

Waffenplatz.	Kantone.		Zahl der Büchser. Frater. Trompeter.		
Bellinzona	Tessin	1 Komp.	1	1	2
Wallenstadt	St. Gallen	2 Komp.	2	—	6
	Graubünden	6 "	6	2	6
			8	2	12
Frauenfeld	Zürich	2 Komp.	2	—	6
	Glarus	2 "	2	1	—
	Baselland	1 "	1	1	—
	Appenzell A.-Rh.	2 "	2	—	6
	Aargau	2 "	2	—	6
	Thurgau	2 "	2	1	—
			11	3	18
Luzern	Bern	3 Komp.	3	1	6
	Luzern	2 "	2	—	6
	Uri	1 "	1	—	—
	Schwyz	2 "	2	—	6
	Obwalden	1 "	1	1	—
	Nidwalden	1 "	1	—	—
	Sug	1 "	1	—	—
	Freiburg	1 "	1	1	—
			12	3	18
Biere	Waadt	6 Komp.	6	2	6
	Wallis	2 "	2	—	6
	Neuenburg	3 "	3	—	6
	Genf	1 "	1	1	—
			12	3	18

(8. Februar.) Betreffend der Offizierspferde, welche Eigenthum der Offiziere sind, haben wir Folgendes verfügt:

1. Den Offizieren, welche eigene Pferde haben und zum Halten von solchen berechtigt sind, wird zu deren Unterkunft, Unterhalt und Besorgung eine tägliche Entschädigung von Fr. 2. 50 bezahlt.
2. Die Herren Kommandanten der Depots der internirten Offiziere haben besondere Etats der Offizierspferde, mit Angabe der Eigenthümer, aufzustellen.

Auf diesen Etats haben sie von den drei dem Grade nach ältesten Offizieren der Depots bescheinigen zu lassen:  
a) daß die betreffenden Offiziere nach ihrer Stellung, die sie in der Armee eingenommen, zum Halten von Pferden berechtigt seien;

- b) daß sie Privateigenhümer der fraglichen Pferde seien;
- c) daß sie dieselben wirklich halten.

Diese Etats sind dem Oberkriegskommissariat als Ausweis für die Berechtigung einzusenden.

Pferde, welche nicht den einzelnen Offizieren, sondern dem Staat angehören, sind nach vorheriger Verständigung der Militärbehörde des betreffenden Kantons zuzuweisen und wird das Departement weiter darüber verfügen.

(8. Februar.) Das Departement hat eine Vertheilung der französischen Truppenpferde auf einige Kantone angeordnet.

Die betreffenden Kantone werden dieselben dem Departement zur Verfügung halten.

Unterdessen ist ein Verkauf solcher Pferde von wem immer und an wen es auch sei, strengstens untersagt und sind diejenigen, welche solche Pferde kaufen, den Strafgesetzen gemäß zu bestrafen.

Die Kantonsgouvernements werden ersucht, genaue polizeiliche Aufsicht zu üben, zu diesem namentlich Nachforschungen in den Stallungen anzuordnen und die Fehlbarren zur Strafe zu ziehen.

Die Offiziere dürfen die Pferde, welche ihr Eigentum sind, veräußern.

(9. Februar.) Die Pferde der internirten französischen Armee sind auf eine Anzahl von Kantonen vertheilt worden und sollen successiv öffentlich versteigert werden. Über den Verkauf der Pferde werden wir spezielle Anordnungen treffen.

Inzwischen laden wir die Kantone ein, bezüglich dieser Pferde folgende Anordnungen zu treffen:

Die Pferde, welche die einzelnen Kantone erhalten haben, sind zur Erleichterung der Aufsicht in möglichst großer Zahl zusammenzustellen.

So viel möglich sind die internirten Militärs, welche mit Pferden umzugehen wissen, namentlich die Trainssoldaten, zu deren Wartung zu verwenden.

Über die Pferde ist die genaueste Aufsicht zu üben.

Diese Aufsicht wird am besten bezirksweise eingerichtet und hat die doppelte Aufgabe:

1. die sanitärtische Überwachung,
2. die materielle.

In sanitärtischer Beziehung läßt der Zustand, in dem sich die internirten Pferde befinden, das Auftreten epidemischer Krankheiten mit Sicherheit voraussehen. Solche Krankheiten werden sich erst zeigen, wenn der Zustand der Erregung vorüber sein und einer unausbleiblichen Reaktion Platz gemacht haben wird.

Für diesen Fall ist eine tägliche sorgfältige veterinarische Untersuchung absolut notwendig, und es wird eine solche um so eher ausgeübt werden können, wenn die Pferde, wie oben angegeben, möglichst zusammen gehalten werden.

Den mit dieser Untersuchung, resp. Aufsicht betrauten Pferdeärzten muß ganz besonders anempfohlen werden, allfällig verdächtige Pferde schnellstens abzuführen und über dieselben und überhaupt über alle außerordentlichen Vorfälle sofort an den Herrn Oberpferdearzt zu berichten. In dringenden Fällen kann die Tötung durch den betreffenden Bezirksthirarzt ausgesprochen werden. Der Aufenthalt des Oberpferdearztes ist einstweilen in Neuenburg.

Die Pferde dürfen Anfangs nicht in zu großer Zahl in warmen Ställen untergebracht werden. Der rasche Übergang von dem wochenlangen Aufenthalt im Freien in eine dumpfige, warme Stall-Luft würde das Ausbrechen von Krankheiten befördern. Man muß daher darauf trachten, die für diese Pferde nötige Unterkunft in luftigen Scheunen, Schöpfen ic. zu finden.

Das Füttern der Pferde anbelangend, so darf einstweilen die eidg. Nation nicht vollständig verabschloßt und muß erst nach und nach zu reichlicherem Futter übergegangen werden. Auch hier würde der rasche Wechsel von Mangel und Überfluss schädlich sein und Verdauungsbeschwerden, ja Typhen verursachen.

In materieller Beziehung ist von den betreffenden Inspektoren genaue Aufsicht zu üben, ob die angegebene Zahl von Pferden

noch vorhanden sei, und namentlich ist genaue Kontrolle über das Vorhandensein von Baumzeug und Geschirren zu üben.

Die Offiziere, welche die Pferdekolonnen in die Kantone geführt haben, sind anzuhalten, genaue Verzeichnisse über das gebrachte lebende und tote Material abzugeben, und sind die Bezirkssinspektoren über das ihnen Abgegebene verantwortlich zu machen.

In jedem Kanton ist eine geeignete Persönlichkeit zu bezeichnen, unter welcher Alles steht, was die internirten Pferde betrifft, und bei welcher die Verzeichnisse der Pferde und die Effektiv-Rapporte eingehen.

Das Oberkriegskommissariat bezahlt für alle Pferde, über welche durch besagte Etats und reglementarisch geführte Effektiv-Rapporte der Ausweis geleistet wird, eine tägliche Entschädigung von Fr. 2. 50 per Pferd.

Indem wir die übrigen Detailbestimmungen Ihnen ermessen überlassen, glauben wir noch besonders darauf aufmerksam machen zu sollen, daß ein Verkauf um so eher und mit um so besserem Erfolg wird stattfinden können, wenn Sie durch Ihre Organe sich versichern lassen, daß auf Unterkunft und Verpflegung der Pferde, sowie auf die sanitärtische Pflege alle Sorgfalt verwendet wird.

(9. Februar.) Das Departement beehrt sich, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß den Generälen der internirten französischen Armee gestattet worden ist, einige Offiziere der Adjutantur bei sich zu behalten, und zwar:

- Obergeneral 6,  
Armeekorps-Kommandant 5,  
Divisionskommandant 4,  
Brigadekommandant 2.

Die betreffenden Platzkommandanten sind anzuweisen, zur Kontrolle der betreffenden Offiziere ein Verzeichniß zu verlangen.

Diese Offiziere werden direkt vom eidg. Oberkriegskommissariat bestohlet werden.

(9. Februar.) Dem Bundesrath ist von Seite der Gesellschaft des norddeutschen Bundes die Mittheilung gemacht worden, sie sei amtlich beauftragt, Namens Ihrer Regierung zu eröffnen, daß Soldaten der auf schwelzerisches Gebiet übergetretenen französischen Armee, wenn sie sich bekennen ließen, sich ins Elsaß zu begeben, im Beitreitungs-falle baselbst verhaftet und als Kriegsgefangene behandelt würden.

In Vollziehung eines bezüglichen Beschlusses des Bundesrates vom 7. dics laden wir Sie ein, dafür Sorge zu tragen, daß sämmtliche auf Schwelzergebiet internirten französischen Militärs von dieser Erklärung auf angemessene Weise verständigt werden.

(9. Februar.) Das unterzeichnete Departement zeigt Ihnen an, daß eine Spezialsektion seiner Kanzlei in ein Auskunfts-Bureau organisiert worden ist.

Alle Auskunftsbegehren sind demnach direkt an die eidgenössische Militärkanzlei zu richten.

Zur Besorgung der massenhaft aus Frankreich an kommenden Korrespondenz wäre es wünschbar, wenigstens für diejenigen Abtheilungen einzelner Corps, eine Ausscheidung zu machen, welche noch in größerer Zahl bei einander sind.

Sie werden demgemäß ersucht, uns zu Handen des Auskunfts-Bureau umgehend anzugeben, von welchen Corps größere Abtheilungen sich in Ihrem Kanton befinden und speziell in welchen Depots.

Es ist anzugeben:

- das Armeekorps,  
die Division,  
die Brigade,  
das Regiment,

bei letzterem speziell ob es der Linie angehört, ob es Marschregiment, Mobilregiment oder Frankireurs seien. Bei diesen ist die Gegend anzugeben.

Diese Angaben sind unbedingt auch für die Nominativatats notwendig, deren beförderlichsten Eingang wir gewärtigen.

(10. Februar.) Das Departement hat sich veranlaßt gesehen, außer den in Artikel 2 der Instruktion vom 1. I. Mis. erwähnten Offiziersdepots noch ein neues zu errichten.

Als solches ist Freiburg bezeichnet und als Kommandant desselben Herr eidgenössischer Oberstleutnant de Buman.

(10. Februar.) Der Bundesrat hat beschlossen, für die Strafrechtsplege bei den Internirten Truppen drei Kriegsgerichte zu bestellen. Als Großrichter fungiren:

1. Stabsmajor Bippert in Lausanne — Erzähmann Oberstleutnant Amiet in Solothurn für die Kantone Waadt, Genf, Wallis, Freiburg und Neuenburg.

2. Stabsmajor Moser in Bern — Erzähmann Herr Amiet — für Basel, Aargau, Solothurn, Bern, Luzern, Zug, Uri, Schwyz, Unterwalden und Wallis.

3. Stabsmajor Wassall in Chur — Erzähmann Oberstleutnant Blischoff in Basel — für Schaffhausen, Zürich, Thurgau, St. Gallen, Appenzell und Graubünden.

Für die im Art. 261 der Strafrechtsplege der eidg. Truppen vorgesehenen außerordentlichen Kriegsgerichte, welchen die Stabsoffiziere vom Brigadecommandanten aufwärts unterstehen, ist der eidg. Großrichter Manuel bezeichnet. Die Strafpolizei wird von den Kommandanten der Wachmannschaften ausgeübt, die höhere vom Bundesrat.

(11. Februar.) Das Departement macht Sie hiermit darauf aufmerksam, daß beim Übergang der französischen Armee der Mannschaft zwar die Patronatschen mit Inhalt abgenommen wurden, daß es jedoch bei dem großen Andrang nicht möglich war, derselben auch die in den Tornistern versorgte Munition abzunehmen.

Das Departement richtet deshalb die Einladung an Sie, den Kommandanten der Internirtenstreitie die Weisung zu ertheilen, alle Tornister der internirten Mannschaft einer genauen Untersuchung zu unterwerfen und die sich vorfindende Munition einzusammeln. Diese Munition ist sodann, mit einem Etat begleitet, an Herren eidg. Oberstleutnant Falkner nach Thun zu senden.

(12. Februar.) Die französische Regierung hat uns einen Vorrath von Kleidungsstücken für die Internirten zur Verfügung gestellt. Wir haben angeordnet, daß diese Vertheilung durch unsere Depotkommandanten unter Bezug von je einem französischen Offizier geschehen soll und die kantonalen Militärbehörden angewiesen, sich von Ihnen die nötige Zahl solcher Offiziere zu erblitten, unter Anzeige zu welcher Zeit sich derselben in die betreffenden Depots zu begeben haben. Wir laden Sie ein, den Ansuchen, welche in dieser Beziehung an Sie gelangen werden, zu entsprechen und sich durch den höchstherrschenden Offizier Ihres Depots die betreffenden Personen bezeichnen zu lassen und diesen sodann die nötigen Instruktionen in Bezug auf ihre Aufgabe und ihre Reise zu ertheilen.

(12. Februar.) Die französische Regierung hat dem eidgen. Militärdepartement für die Internirten eine Sendung von Kleidungsstücken zur Disposition gestellt, welche wir im Verhältniß der zugetheilten Mannschaft und mit Rücksicht auf die durch Vereine oder sonstige Hülfe bereits befriedigten Bedürfnisse auf die Kantone vertheilt haben. Der auf Ihren Kanton fallende Anteil beträgt:

1. Infanteriekapüte.
2. Bettkleider.
3. Bareuses.
4. Käppi.
5. Unterhosen.
6. Hemden.
7. Gürtels.
8. Halsbinden.
9. Schuhe.

Wir ersuchen Sie nun, diese Gegenstände, welche wir halbmöglichst Ihnen zusenden werden, auf Ihre Depots zu vertheilen

und dabei nicht bloß die Zahl, sondern auch die in den einzelnen Abtheilungen verschiedene Bedürftigkeit und die schon geleistete Hülfe in Betracht zu ziehen. Die Vertheilung in den einzelnen Depots hat durch den Plakatkommandanten unter Beziehung eines französischen Offiziers zu geschehen. Sie wollen sich zu diesem Zweck an den Kommandanten des Ihnen zunächst liegenden Offiziersdepots wenden und denselben ersuchen, die nötige Zahl französischer Offiziere auf die von Ihnen zu bezeichnende Zeit an die betreffenden Plätze abordnen zu wollen.

Über die geschehene Vertheilung ist eine von dem Plakatkommandanten und dem delegirten französischen Offizier zu unterzeichnende Bescheinigung nach beilegendem Formular in Doppel auszustellen und Ihnen einzufinden; das eine Exemplar ist für Sie bestimmt, das andere an das eidgenössische Militärdepartement zu Handen der französischen Regierung einzusenden.

Wir ersuchen Sie, diesen Auftrag mit aller in der Natur der Sache liegenden Beschränkung zu vollziehen.

(13. Februar.) Das unterzeichnete Departement hat sich veranlaßt gesehen, die Maßregel, wonach den französischen Offizieren für die Ihnen gehörenden Pferde per Tag und Pferd eine Entschädigung von Fr. 2. 50 erhalten, auch auf diejenigen Pferde auszudehnen, welche zwar dem Staate gehören, vor dem Übergang der französischen Armee aber den Offizieren übergeben waren und noch in deren Besitz sind.

Zu diesem Zwecke haben die betreffenden Offiziere eine Erklärung auszustellen, daß sie die fraglichen Pferde bis zur Rückkehr nach Frankreich behalten wollen.

Die Kommandanten der Offiziersdepots für die unter ihrem Kommando stehenden Offiziere und die Kantonskriegskommissariate für die den Herren Generälen attachirten Offiziere werden genaue Verzeichnisse der betreffenden Offiziere und deren Pferde aufstellen, denselben die Erklärungen beilegen und unter Rechnungsstellung an das Oberkriegskommissariat die erwähnte Entschädigung von dem Tag an ausbezahlen, von welchem an die Unterhaltung der Pferde den betreffenden Offizieren oblag.

Denjenigen Offizieren, welchen die dem Staat angehörenden Pferde abgenommen worden, sind solche wieder zurückzustellen, sofern sie dieselben zu behalten wünschen.

(15. Februar.) Das unterzeichnete Departement ersucht Sie hiermit, ihm den Stand der Internirten, wie er sich beim heutigen Morgen verlesen gestellt hat, depotweise genau anzugeben. Die Zahl der Spitalkranken ist besonders, und zwar nach einzelnen Spitälern aufzuführen.

Diese Angaben sind je den fünften Tag, also den 20., 25. und den letzten dieses Monats, den 5. März r., zu wiederholen.

(15. Februar.) Sie werden hiermit ersucht, den Herren Offizieren Ihres Depots zu erlauben, daß das unterzeichnete Departement kleinere Reklamationen von Offizieren annehmen wird, die nicht auf dienstlichem Wege bei Ihnen angebracht und durch Ihre Vermittlung und mit Ihrem Gutachten begleitet an das Militärdepartement gelangen.

Reklamationen, wie Urlaube u. s. w., welche durch Sie selbst erledigt werden können, sind natürlich nicht an's Militärdepartement zu weisen.

(15. Februar.) Das unterzeichnete Departement sieht sich veranlaßt, Sie wiederholte darauf aufmerksam zu machen, wie nothwendig es ist, daß die einzelnen Internirten ihren Familien und überhaupt allen Personen, von welchen sie Korrespondenzen erwarten, von ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsorte durch Korrespondenzkarten Kenntniß geben.

Wir ersuchen Sie, die Depotkommandanten anzuweisen, die Internirten zu dieser Korrespondenz förmlich anzuhalten und dieselbe dienstlich obligatorisch zu machen und dadurch zu organisiren, daß die des Schreibens Kundigen die Korrespondenzen für Andere besorgen.

Dies ist namentlich auch für die Spitäler anzuordnen, und

wollen Sie daher auch den Spitalärzten diefalls die nötigen Weisungen zukommen lassen.

Der Bedarf an Korrespondenzkarten ist jeweilen rechtzeitig bei der eidg. Militärkanzlei zu bestellen.

### Verschiedenes.

(Preußische Relation über die Schlacht bei Bionville am 16. August 1870.) Von der 2ten Armee hatte das 10te Armeekorps am 14. Aug. die Mosel bei Pont-à-Mousson erreicht und teilweise überschritten.

Die Möglichkeit einer Offensive der um Meß konzentrierten Armee des Marshalls Bazaine auf dem rechten Ufer veranlaßte, daß während des weiteren Abmarsches zur Mosel am 15. August drei Armeekorps gegen Meß stehen blieben.

Am 15. August hatte demnach die 2te Armee folgende Aufstellung, resp. war im Vormarsch, wie folgt:

Das 3te Armeekorps — Cheminot — Vigny<sup>1)</sup>.

Die 5te Kavallerie-Division gegen Meß vorgeschoßen.

Das 9te Armeekorps — Buchy<sup>2)</sup>.

Das 12te Armeekorps — Sogny<sup>3)</sup>.

Das 10te Armeekorps — Pont-à-Mousson, seine Avantgarde darüber hinaus.

Die 5te Kavallerie-Division — Thiaucourt<sup>4)</sup> und gegen die Straße Meß-Verdun.

Das Gardkorps — Dieulouard, Avantgarde les Quatre-Vents<sup>5)</sup>.

Das 4te Armeekorps — Marbach und rückwärts bis zur Seille<sup>6)</sup>.

Das 2te Armeekorps — Han-sur-Nied<sup>7)</sup>.

Armee-Hauptquartier Pont-à-Mousson.

Durch die Gefchte am Nachmittag und Abend des 14. August war der Feind in die Festung zurückgeworfen worden. Die Wahrscheinlichkeit einer kräftigen feindlichen Offensive trat im Laufe des 15. August gegen die Annahme zurück, daß der Feind mit allen seinen Kräften den Abzug von Meß in westlicher Richtung angereten habe.

Unter diesen Verhältnissen wurde am 15. August befohlen:

1. (Vormittags 7 Uhr) der weitere Vormarsch der Kavallerie-Division Rheinbaben, der die bei Regnerville<sup>8)</sup> stehende Garde-Dragoner-Brigade Graf Brandenburg II. zugethest wurde, gegen die Straße Meß-Verdun;

Unterstützung der Kavallerie durch Theile des 10ten Korps, die auf Thiaucourt vorzuschleben;

Relegesetzung von Theile des 10ten Korps auf dem linken Moselseufer gegen Meß.

2. (Nachmittags 2 Uhr) Übergang des 2ten Armeekorps über die Mosel auf der bei Champy<sup>9)</sup> geschlagenen Brücke und Vormarsch des Korps am folgenden Tage über Gorze<sup>10)</sup> auf Mars-la-Tour.

3. Vormarsch des 12ten Armeekorps bis Romény<sup>11)</sup>.

Der Armeebefehl, welcher am 15. August, Nachmittags 7 Uhr, in Pont-à-Mousson ausgegeben wurde, bestimmte für den 16. Aug.: das 3te Armeekorps und die 5te Kavallerie-Division überschreiten die Mosel unterhalb Pont-à-Mousson und erreichen über Mon-Saint-sur-Moselle und Gorze die Straße Meß-Verdun bei Mars-la-Tour und Bionville;

das 10te Armeekorps und die 5te Kavallerie-Division seien

die Vorwärtsbewegung auf der Straße gegen Verdun, etwa bis St. Hilaire-Malzey fort;

das 12te Armeekorps marschiert von Romény nach Pont-à-Mousson, mit der Avantgarde bis Regnerville-en-Haye<sup>12)</sup>;

das Gardkorps nach Bernécourt<sup>13)</sup>, mit der Avantgarde bis Rambucourt;

das 4te Armeekorps nach les Saizerais<sup>14)</sup> und Marbach, Avantgarde Jaiillon<sup>15)</sup> (Straße auf Toul);

das 9te Armeekorps nach Sillegny<sup>16)</sup>, um am 17. dem 2ten Korps über die Mosel und über Gorze zu folgen;

das 2te Armeekorps marschiert mit der 2ten bis Buchy und soll am 17. den Moselübergang bei Pont-à-Mousson beginnen. Armee-Hauptquartier bleibt in Pont-à-Mousson.

Nach Eingang des Befehls aus dem großen Hauptquartier d. d. Herny, den 15. August, 6½ Uhr Abends, welcher bestimmte, daß zwei Korps der 2ten Armee am 16. auf der Linie Arry-Pommereur Aufstellung zu nehmen hätten, wurde das 9te Korps angewiesen, am 16. in Marsch zu treten, nahe an die Mosel heranzurücken und unmittelbar im Anschluß an das 3te Armeekorps auf dem von diesem hergestellten Übergange die Mosel zu überschreiten, mit Theilen noch am 16. und am 17. auf Mars-la-Tour dem 2ten Korps zu folgen.

<sup>1)</sup> Regnerville-en-Haye, etwas über 1 M. westlich Pont-à-Mousson.

<sup>2)</sup> Bernécourt, 2½ M. westlich Dieulouard.

<sup>3)</sup> Saizerais, etwas über ½ M. westlich Marbach.

<sup>4)</sup> Jaiillon, etwas über ¼ M. südwestlich von Saizerais.

<sup>5)</sup> Sillegny, 1½ M. nordöstlich von Pont-à-Mousson.

Soeben erschien in G. Schönfeld's Verlagsbuchhandlung (C. A. Werner) in Dresden und ist durch alle Buchhandlungen zu haben:

### Der Fuß des Pferdes in Rücksicht auf Bau, Verrichtungen und Hufbeschlag.

Gemeinsamlich in Wort und Bild dargestellt

von

Dr. A. G. C. Leisering,  
Professor der Anatomie, Physiologie &c.

und

H. M. Hartmann,

w. Lehrer des theoret. und prakt. Hufbeschlags  
an der Königl. Thierarzneischule zu Dresden.

Dritte Auflage. Mit 105 von M. Kraatz nach der Natur auf Holz gezeichneten und von Prof. H. Bürkner geschnittenen Abbildungen. Gr. 8. Eleg. geh.  
Preis 1½ Thlr.

Das „Landwirthschaftl. Centralblatt 1870, Augustheft“ sagt: „Der erste Theil, von Prof. Leisering bearbeitet, hat die Anatomie und Physiologie des Pferdehufes zum Gegenstande. Dem zweiten, praktischen, Theile sind nach dem Tode Hartmann's, des ursprünglichen Verfassers, für die 3. Auflage von Neuschild Zusätze angefügt. Wir wiederholen nur das übereinstimmende, seit Erscheinen der ersten Auflage dieses Werkes verlautbarte Urtheil aller Fachmänner, wenn wir sagen, daß es zu dem Besten gehört, was auf diesem Gebiete der Literatur geleistet wurde.“

Prof. Dr. Dammann, Prostau, schließt seine Besprechung des Buches im „Landwirth 1870, Nr. 38“ mit den Worten: „Das ganze Werk steht in beiden Abschnitten so hoch über allen Lehr- und Handbüchern, welche den gleichen Stoff behandeln, daß diese mit ihm gar nicht in Parallele gestellt werden können. Landwirthen und Pferdebesitzern überhaupt, welche sich eine gründliche Einsicht in diesen wichtigen Zweig der Technik verschaffen wollen, können wir dasselbe aus vollster Überzeugung angelegenhest zum Studium empfehlen.“

<sup>1)</sup> Cheminot, 1 M. nordöstlich von Pont-à-Mousson; Vigny, 1½ M. nordöstlich von Cheminot.

<sup>2)</sup> Buchy, 2½ M. nordöstlich Pont-à-Mousson.

<sup>3)</sup> Sogny, ½ M. südlich von Buchy an der großen Straße Nancy-Meß.

<sup>4)</sup> Thiaucourt, beinahe 2 M. nordwestlich Pont-à-Mousson.

<sup>5)</sup> Dieulouard an der Mosel, 1 M. südlich von Pont-à-Mousson, Les Quatre Vents, etwas über ½ M. südwestlich von Dieulouard.

<sup>6)</sup> Marbach an der Mosel, ½ M. südlich Dieulouard.

<sup>7)</sup> Han-sur-Nied, 4 M. nordöstlich von Pont-à-Mousson.

<sup>8)</sup> Rogerville, 1 M. südwestlich Dieulouard.

<sup>9)</sup> Champy, ½ M. nördlich Pont-à-Mousson.

<sup>10)</sup> Gorze, 2½ M. nördlich Pont-à-Mousson.

<sup>11)</sup> Romény, 1½ M. südöstlich Pont-à-Mousson.